

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1805

12.8.1805 (No. 33)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1008231](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1008231)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1805. Montag, den 12ten August. Nro. 33.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwiga, Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. Thun kund hiermit: Da bey Uns von Unserer Regierungs-Canzley die pflichtmäßige Anzeige geschehen, daß zeither bey Zeugschaften in mehreren Rechtsfachen gewisse Unrechtsfertigkeiten bemerkt worden, welche, ohne gerade unter den Begriff des, durch den §. 15. der Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide vom 11. December 1758 hinreichend verpönten Meineides zu fallen, dennoch nicht nur der Herausbringung einer reinen unverdächtigen Wahrheit in dem vorkommenden einzelnen Falle schaden, sondern auch überhaupt zur Verbreitung leichtsinniger Ideen über die Heiligkeit des Zeugnisses dienen: so haben Wir, um solchem Unwesen zu steuern, als eine Nachsage zu der angeführten Verordnung, zu jedermanns Warnung folgendes zu verordnen für nöthig gefunden:

- 1) Wer Zeugen zur Verschweigung der Wahrheit, oder zum falschen Zeugniß erkaufte oder herredet, wird, wenn das falsche Zeugniß wirklich abgelegt worden, in Gemäßheit des §. XV. der Verordnung vom 11. December 1758 wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide, dem Meineidigen gleich, bestraft, und er haftet, gleich diesem, für den entstandenen Schaden; wenn aber seine Unternehmung keinen Erfolg gehabt hat, so wird eine, in Ansehung der Dauer, unbestimmte Carren- oder Zuchthausstrafe wider ihn erkannt, deren Endigung auf Unserer unmittelbaren Entschliesung beruhen soll.
- 2) Wenn jemand zum Vortheil der Rechtsfache eines Andern, Zeugen anzuwerben, zu stimmen, oder abzuhalten sucht, der wird, je nachdem solches aus weniger, oder mehr eigennütigen, oder sonst unerlaubten Absichten geschieht, und nach Beschaffenheit der angewandten Mittel, mit zwoöchigem Gefängniß bis zu halbjähriger Zuchthausstrafe belegt.
- 3) Wenn jemand durch versprochene oder gegebene Belohnungen Zeugen, — es sey auch zur Aussage der Wahrheit — für sich zu bewegen sucht, so soll auf deren Zeugniß zu seinem Vortheil (sofern nicht das Gericht die Zeugen dennoch von Amtswegen zu vernehmen, oder deren Aussagen Gültigkeit beizulegen befugt ist) keine Rücksicht genommen, und derselbe außerdem, den Umständen nach, mit stägiger bis zwoöchiger Gefängnißstrafe belegt werden.
- 4) Zeugen, welche außer dem, was ihnen für ihren Weg und ihre Versäumnis gebührt, und was in jedem Falle mit Beziehung auf etwaige besondere Umstände, sogleich von Gerichtswegen bestimmt werden soll, ein Mehreres fordern oder annehmen, müssen den vierfachen Betrag desselben in die Armenbüchse erlegen, und werden ebenfalls mit stägigem bis zwoöchigem Gefängniß belegt.

Wir versehen Uns hiernach zu unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich hiedurch von allen solchen Unternehmungen, welche zum Nachtheil der gerichtlichen Wahrheit gereichen, auch ihres eigenen Bestens wegen, abhalten lassen werden, und wollen, daß diese Verordnung, um sie im lebhaften Andenken zu erhalten, alljährlich gleichfalls am 2ten Weihnachtstage Vormittags, und am 2ten Ostertage Nachmittags von den Kanzeln verlesen, aber auch, wegen deren selbhergestalt



oft zu wiederholender Erinnerung, im Uebertretungsfalle von sämmtlichen Gerichten desto genauer in allen Stücken zur Anwendung gebracht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insigniels.

Gegeben in Unserer Residenz Catin, den 11. Julius 1805.

(L. S.)

Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Frede.

I. Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Wenn Seine Herzogliche Durchlaucht, vermöge höchster Resolution vom 20. Julius gnädigst geruhet haben, die bisher bestandene, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessene Taxe für die Amtsverrichtungen des Physicus und der Amtschirurgen bey gerichtlichen Sectionen und Besichtigungen dahin zu erhöhen, daß

I. dem p. t. Physicus 1) für die Section und das Visum repertum 6 re ; 2) für eine bloße Besichtigung mit Bericht 3 re ; 3) an Diäten täglich 2 re ; 4) an Versäumniß, wenn mehr als ein Tag erforderlich gewesen, für den zweyten Tag und die folgenden Tage täglich 3 re ;

II. den Amts- oder andern beeidigten Chirurgen: 1) für die Section 12. 2 re 36 gr.; 2) für eine bloße Besichtigung mit Bericht 2 re ; 3) an Diäten täglich 1 re ; 4) für Versäumniß, wenn mehr als ein Tag erforderlich gewesen, den zweyten Tag und die folgenden Tage täglich 1 re 36 gr.

künftig gut gethan werden soll: so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Oldenburg, aus der Regierungs-Canzley den 6. August 1805.

v. Berger.

Georg.

2) Wenn nachbenannte herrschaftliche Pachtstücke, welche theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Maytag und Johannis künftigen Jahres aus der Heuer fallen, am 28. August, als am Mittwoch nach dem 11. Trinitatis anderweitig auf 3, 6 und allenfalls mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden sollen, und zwar: 1) In der Hausvogtey Oldenburg: Von den vormals zum Oldenburgschen Vorwerk gehörig gewesenenen Saatländereyen: a) das Stück auf der Beverbäke, groß 19 Scheffel 28 $\square$ Ruthen Einsaat; b) der sogenannte Ribekamp, groß 9 Scheffel 9 $\square$ Ruthen Einsaat; c) das Stück hinter Hartje Plumps Hause, groß 8 $\frac{1}{2}$ Schfl. Einsaat; d) das Stück dießseits der Bäume, groß 101 Scheffel 19 $\square$ Ruthen Einsaat. 2) In der Vogtey Wästenland: a) der Neuenhundertorfer Groden, groß 10 Fack 47 $\square$ Ruthen; b) der Neuenhundertorfer schmale Groden; c) die Fischerey in den sämmtlichen Braaken bey'm Brootbeich, auch Reith- und Zweelbäken, mit Einschluß der sogenannten Johann Dierk Freesen Braake; d) die Fischerey in der alten abgebeichren Hunte; e) die Accise in der Vogten Wästenland. 3) In der Vogten Mohriem: a) das Ruge- oder Kappelsand, groß 16 Fack 108 $\square$ Ruthen; b) der bey Elsfleth belegene Vulten, groß 10 Fack 110 $\square$ Ruthen; c) der bey Elsfleth belegene Vulten, groß 6 Fack 61 $\square$ Ruthen; d) das kleine Sand mit dem davor belegenen Vulten, groß 35 Fack 87 $\square$ Ruthen; e) der Altenhundertorfer Groden; f) der Nawachs oder das große Stück des am Piener Rufsande belegenen und von solchem separirten Aufwurfs, groß 24 Fack 54 $\square$ Ruthen, ungleichen der davor belegene neue Aufwurf; g) Die Münnichsofer Mühle. 4) In der Vogten Hammelwarden: die Fischerey in der Knieburger Braake. 5) In der Vogten Hatten: a) die Fägerhocken in den Vogteyen Hatten und Wardeburg und den Dorfschaften Dämmerstede und Sireck; b) die Accise in der Vogten Hatten. 6) In der Vogten Wardeburg: a) die Mühle daselbst; b) die Accise in der Vogten Wardeburg. 7) Im Ante Rüstebe: die Accise daselbst. 8) In der Vogten Zahbe: von den Zahder Vorwerksländereyen a) der kleine grüne Rökemvor Nro. 31. groß 4 Fack 96 R.; b) die fünf alten Weiden Nro. 33. Lit. A. groß 3 Fack 96 R.; c) die fünf alten Weiden Nro. 33. Lit. D. groß 3 Fack 45 R.; d) der Lüderke Hamm Nro. 33. groß 3 Fack 147 R.; e)

der Zoll, auch Baaken- Haven- und Beggeld beym Wapeler Siel; f) die Accise in der Vogten Zahbe. 9) In der Vogten Zwischenahn: a) die Eimenborfer Windmühle; b) die Accise daselbst. 10) In der Vogten Westerfede: die Accise daselbst. 11) In der Hausvogten Apen: die Accise daselbst. 12) Im Amte Neuenburg: a) der Rübers Hamm; b) die Accise daselbst. 13) In der Vogten Holzwarden: a) das Holzwarber Jahr; b) die Wein- und Brandweinsaccise daselbst; 14) In der Vogten Rodenkirchen: a) das Ruch- und Bakenland; b) der Aufwurf beym Siwürder Groden, die raube Plate genannt; c) die Wein- und Brandweinsaccise daselbst. 5) In der Vogten Abbehausen: die Hobener Windmühle, alternative mit und ohne Mühlenhaus. 16) In der Vogten Blexen: a) die Altenjer Waage mit dem dabey gehörigen Krüge; b) die Lettenjer Waage mit dem dabey gehörigen Krüge. 17) In der Vogten Burhase: die Wein- und Brandweinsaccise daselbst. 18) In der Vogten Eckwarden: die Accise daselbst. 19) In der Vogten Stollhamm: die Accise daselbst. 20) In der Vogten Schwey: die Wein- und Brandweinsaccise daselbst. 21) Im Lande Währden: die Schlickplate oder der Anwachs an der Weser zwischen dem Eidenwarder und Oberwarfer Siel. 22) In der Vogten Stuhr: die Accise daselbst. 23) Im Stedingerlande: das Jahr zu Lemwerder. — Der Butjadinger Landzoll; die Accise vom Bremer und Leher Bier ic. in den Aemtern Oldenburg und Ovelgönne, imgleichen in der Vogten Schwey und zu Schweyburg: So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht; und können demnach diejenigen, die etwas davon pachten wollen, sich an dem erwähnten Tage Morgens um 9 Uhr in hiesiger Cammer einfinden, die Conditionen vernehmen, und sodann nach Gefallen bieten und contrahiren. Uebrigens müssen diejenigen, welche in Compagnie eins oder anderes zu heuern gedenken, sämmtlich hier gegenwärtig seyn und ihre Namen selbst anzeichnen lassen, oder ihre Consorten deshalb mit schriftlicher Vollmacht versehen; widrigenfalls sie nicht als Mitpächter angenommen werden sollen.

Oldenburg, aus der Cammer den 8. August 1805.

Römer. Schloiser. Menz. Lentz. Hansen. Schloifer. Erdmann. Schmedes. Toel.

Vonath.

3) Der Pastor Flor zu Stuhr ist gesonnen, ein zu Barrel belegenes Torfmoor, woran der Zolleinnehmer Alberti daselbst und Harm Reiners in Hasbergen mit ihren Mooren benachbart, am 10. October Nachmittags um 2 Uhr in Diedrich Martens Wirthshause zu Stuhr verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 2. October beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

4) Wenn weyl. Hinrich Petersbagen zu Gruppenbüren Kinder Vormünder, Berend Kobiell und Berend Schütte zu Gruppenbüren, um Convocationem Creditorum nachgesucht, solche auch, befundenen Umständen nach, erkannt worden: so haben demnach des gedachten Hinrich Petersbagen sämmtliche Creditoren ihre Forderungen auf den 30. September beym Herzoglichen Delmenhorstischen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und solche gehörig zu bescheinigen.

5) Der Pächter des Herrschaftlichen Rötterslandes, Johann Denker zu Ohrte, ist gesonnen, seine daselbst belegene Landrötterstelle mit allen Pertinentien am 3. October Nachmittags 1 Uhr in Gerd Bullen Wirthshause zu Berne verkaufen zu lassen. Die Ang. ist den 25. September (jedoch brauchen diejenigen, so ihre Forderungen bey der vorigen Angabe bereits profitirt, solche nicht zu wiederholen) beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

6) Wider Claus Gläsing zu Barschlade ist Schuldenhalber beym Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte der Concurß erkannt. 1) Die Ang. ist d. 4. Sept. 2) Deduct. d. 18. Sept. 3) Priogr. Urth. d. 2. Oct. 4) Vergantung oder Löse den 16. October.

7) Es hat Albert Schwarting, Rötter zu Eßhorn, einen zu Ohmstede belegenen Kamp Saatzland von ungefähr 1 Fück, den sein weyl. Vater Gerd Schwarting ehemals von Olmann Sünbermann gekauft hat, bereits im vorigen Jahre mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerden, an Hinrich Schellstede auf Johann Kasteden Stelle zu Ohmstede verkauft. Die Angabe ist den 13. September beym hiesigen Herzogl. Landgerichte.

8) Wenn wider den Joan Peter Meistersfeld und dessen Ehefrau zu Barßel der Concurß,



mithin wider denselben Creditoren Edictales ad proponendum et Iustificandum Credita erkannt worden ist; So werden alle diejenigen, welche an besagte Eheleute Meisterfeld oder vielmehr deren Haab und Güter aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter verabladet, solche am 18. September bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu rechtfertigen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger hiemit aufgefordert, in dem zur Liquidation auf den 4. October angesetzten Termin vor hiesigem Herzogl. Landgerichte persönlich zu erscheinen, ihre in Händen habende Beweisstücke in originali zur Einsicht beizubringen und mit denen resp. Creditoren und dem Cridario in puncto praesentiae et professi zu liquidiren. Welchemnachst alsdenn ferner denen Umständen nach der Termin zu Anhörung des Classifications- oder Prioritätsbescheides anberaumt werden wird.

Decretum Cloppenburg in Judicio den 11. Juli 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Kößing.

9) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß es zwar bey dem zum 20. August angesetzten Verkauf der von weyl. Kaufmann Eilert Claussen zu Brake nachgelassenen Mobilien sein unveränderliches Verbleiben behalte, ingleichen auch daß am nämlichen Tage die Verheuerung des zum Nachlaß des gedachten Kaufmanns Eilert Claussen gehörigen zu Brake belegenen Wohnhauses und Nebenhauses vor sich gehen werden, daß indessen nach einer näheren Uebereinkunft zwischen des gedachten Kaufmanns Eilert Claussen Wittve und dessen Kinder Vormünder nicht sowohl das ganze Wohnhaus, als vielmehr von solchem nur die beyden untersten Böden, das Comtoir und eine dabey befindliche Schlafkammer verheuert werden sollen.

Decretum Oldenburg in Judicio d. 7. August 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Deber.

10) Auf Ansuchen des Friedrich Kloppenburg, Hausmann zum Nordermoor, werden alle diejenigen, welche sich in dem, wegen Tilgung einiger ungültigen Ingrossationen, am 16. Julius hieselbst angesetzten gewesenen Angabetermin mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit präcladirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Decretum Oldenburg, in Judicio den 8. August 1805.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Deber.

11) In Convocationsachen Johann Ficken, Köthers zu Nordloh Creditoren, wegen des an seinen Bruder Ficke Ficken zu Nordloh übertragenen Grunderbrechts, werden alle diejenigen, welche sich, laut der am 1. April ergangenen Publicationen, in dem am 27. May vorgewesenem Angabetermin nicht gemeldet, hiemit präcladirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen hiedurch auferlegt.

Decretum Neuenburg in Judicio d. 23. Julius 1805.

ex commissione regiminis Scholz.

12) Vordtaxe nach dem jetzigen Kornpreise, und zwar von gutem gefunden Weizen und Roggen.

Ein Weißbrod zu $\frac{1}{2}$ gr.	—	—	—	—	2 Loth - Quent.
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	4 — — —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	8 — — —
Ein Semmelbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	4 — — —
Ein dito wenn es geraspelt zu 1 gr.	—	—	—	—	3 — 1 —
Ein Schönbrod zu $\frac{1}{2}$ gr.	—	—	—	—	2 — 2 —
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	5 — — —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	10 — — —
Ein ausgefichtes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	5 — — —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	10 — — —
Ein grobes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	11 — — —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	22 — — —
Ein dito zu 3 gr.	—	—	—	1 Pfund	1 — — —
Ein dito zu 6 gr.	—	—	—	2 Pfund	3 — — —

Oldenburg, vom Rathhause den 10. August 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) In Convocationsachen 1) wegen des von dem Schuster Bode an den Musquetier Hermanns verkauften Hauses, wie auch 2) wegen des von weyl. Schusteramtsmeister Joh. Hinr. Götting Wittve und Kinder erster Ehe Vormünder an den Schuster Bode verkauften Hauses, werden diejenigen, so sich in dem auf den 1. und 27. Junius und auch bey dem wegen dieses letzten Hauses vorher versuchten öffentlichen Verkauf angefehlt gewesenen Angabeterminen nicht gemeldet haben, hiemit präcluidirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg vom Rathhause, den 8. August 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

14) Wenn terminus zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung des Plackens Nro. 38. vom Wapeler Andelgroden auf des Pächters Christian Carstens in Varel Schaden und Kosten auf den 17. August Vormittags um 10 Uhr hieselbst angefehlt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Können Liebhaber sich alsdann hieselbst einfinden, die Conditionen vernehmen, bieten und pachten.

Rasteb, vom Amte den 10. August 1805.

Kunstenbach.

15) Am 17. August Nachmittags um 2 Uhr soll, in Gefolge Auftrags der Herzoglichen Cammer, die Ausdingung der zu den auf Kosten der Landesherrschafft unter dem Ovelgönnschen Mühlkreuze anzubringenden sogenannten Klippen erforderlichen Materialien, als Eichenholz, Mauersteine, Kalk und Sand, salva approbatione Camerae in Leeners Hause zu Hartwarden vorgenommen werden. Hartwarden, auf dem Amte den 3. August 1805.

Umann.

II. Privatsachen.

1) Da ich nunmehr mit meiner hieselbst etablirten Nadelfabrik völlig zu Stande bin, und einem jeden mit allen Sorten Stecknadeln sowohl, als wie auch mit Verfertigung aller nur möglichen andern Sachen von Stahl, als Gürtelwerk, Kesseln, Nalddarren, Springsedern etc., bestens aufwarten kann: so empfehle ich mich hiedurch einem geehrten Publicum angelegentlichst und bitte, sich jederzeit der billigsten und promptesten Bedienung versichert zu halten. Demnächst handle ich auch mit vielen kurzen Kramwaaren und Stiefelschäften.

Carl Daniel Behier, Kram- und Nadelhändler in Varel.

2) Seit einiger Zeit vermisse ich einen grün seidenen Regenschirm und vermuth, daß ich ihn entweder ausgelassen, oder irgendwo vergessen habe. In beyden Fällen bitte ich um die Zurückgabe.

Stalling.

3) Weyl. Johann Bückings Nachlasses Curatoren, Gerd Köfer und Johann Hinrich Abdiack, zeigen hiedurch den Verkommenen an, daß sie sich mit Friedrich Kloppeburg zum Aler Wurf noch zur Zeit nicht abgeben, und an denselben weder Sinsen noch Fustige zu dem Bückingschen Nachlasse gehörige Gelder bezahlen müssen, indem nach dem interimistischen Verfügungen des Reichs-Cammergerichts gedachter Kloppeburg nicht, wie es in dem Inferat in Nr. 32. d. Ans. Art. 27. d. Privats. heißt, bey dem Besitz gedachten Bückingschen Nachlasses geschäft worden, sondern weil er noch nicht im Besitz gewesen ist, erst nach bestellter Caution dazu gelangen soll, und da dieser Cautionspunct noch nicht beilichtigt ist: so werden die Verkommenen wohl thun, wenn sie bis zur Beichtigung des Cautionspunctes sich an genannte oberlich bestellte bis jetzt im Besitz des Bückingschen Nachlasses sich befindende Curatoren wenden.

4) Johann Ludwig Malmgreen im Herzogl. Oldenburg. Infanterie-Corps recommendirt sich bey allen Herrschaften mit Verfertigung aller Tapezierarbeiten, als Sopha's, Canapee's und Stuhlpolster zu machen, Stuben ausintapeziren, Bistellen, Gardinen, Rouleaux, Diabraden, und alles, was zu dergleichen Arbeiten gehört, zu verfertigen, und ist es ihm einzeln, ob er in seinem Hause oder bey Herrschaften in ihrem Hause diese Arbeiten verrichte. Er bittet bey allen Herrschaften um Recommendation und Arbeit, und verspricht gute Arbeiten und sehr billige Preise. Er logirt bey dem Beckeramtsmeister Müller hieselbst.

5) Da ich noch verschiedene Briefe aus Oldenburg erhalte, welche auf Hammelwarder Moor adressirt werden: so habe ich dem geehrten Publicum hiedurch anzeigen wollen, daß ich jetzt ein neues Haus zu Kaufhaufen nahe bey Brake bewohne, worin ich Handlung und Wirthschaft exercire, auch darin einen geräumigen Hof mit langen und 36 Fuß breiten Keller, welcher zum Brandweinstellern sehr gelegen, überdem 2 Boden zum Fruchtstollen gegen billiges Sollergerd habe. Auch verspreche ich in allen Sachen gute Behandlung, und will daher meine Gönner um baldigen Zuspruch ersuchen.

H. Schröder.

6) Neue Stoltje zu Schwesburg macht hiedurch bekannt, daß er seine von ihm selbst bewohnte an der Kirche belegene Bau, bestehend aus 49 Zuden Landes, worunter 12 Zude Pfugland, einem Wohnhause und Scheune nebst einem Kötherhause, am 20. August in des Kaufmanns Ahlborn Hause bey der Mühle Nachmittags um 3 Uhr aus der Hand stückweise oder im Ganzen, Maytag 1806 anzutreten, auf 4 Jahre zu verheuern Willens ist, und soll den Liebhabern auf annehmliches Gebot der Zuschlag sofort ertheilt werden.

7) A. G. Timme und D. E. Kloppeburg zu Colmar wollen am 19. August Nachmittags um 4 Uhr in der Wittve Schwartings Hause zu Ovelgönne 18 Zude Etgroden, so frühzeitig gemähet, und nahe bey



Schlaghaue und Holswarben belegen, Rentische Ländereyen, welche voriges Jahr der Rößhändler Melchior Lüb-
ben in Pacht gehabt, an den Höchstbietenden aus der Hand verheuern.

9) Am 4. August ist eine blauschimmelichte güste Kuh bey Hinrich Wiechmann bey der Altenbuntborser
Kirche eingeschüttet. Auf dem einen Horn steht zum Merkeichen ein Buchstabe, der aber nicht mehr kennbar
ist. Der rechtmäßige Eigenthümer kann sie gegen Erstattung der Kosten und des Futtergeldes wieder erhalten.

9) Gerhard Hedden zu Bortbake ist vor ungefähr 4 Wochen ein junger Dogg von grauer Farbe mit
weißen Flecken und weißer Brust entlaufen. Derjenige, welcher ihm von dem Aufenthalte desselben Nachricht
gibt, erhält eine angemessene Belohnung.

10) Diejenigen, welche von mir zu fordern haben, oder mir schuldige Zahlung leisten wollen, ersuche
ich, sich an den Assessor von Deber zu wenden. Neuenburg.
v. Muck.

11) Heide Rannjen bey der Strüchhauser Kirche ist gewillt, am 16. August ihren Theil seiner Bau,
als Wohnhaus, Moosmoor und grüne Ländereyen bis an die Kirchenmittelfraße, durch den Auktionsverwalter
Greverus verheuern zu lass u.

12) Albert Panckmann zum Heidskamp, Amts Nastede, ist gewillt, seine daselbst belegene alte Röttheren,
welche besteht in einem guten Bohnbaue, Scheune und Speicher, einem guten Garten mit Obstbäumen be-
pflanzt; auch 60 Schefeln Saat gutes Ackerland, und dem sogenannten Möbentamp, mit einem Garten 24 Schef-
fel Moosmoor groß; noch 13 Tagewert Wischland, und wohl 24 Juck Heidländ, im Ganzen oder Stückweise un-
ter der Hand zu verkaufen oder zu verheuern. Liebhaber wollen sich baldigst bey ihm melden.

13) Die Wittve des wohl Kaufmanns Sebade Grifthe zu Strohausen will das in usufructuarischem
Besitz habende, in Strohausen belegene zur Handlung, Bederey und Wirtschaft gut eingerichtete und dazu
auch bisher genutzte Haus, anderweit auf 3 oder 6 Jahre unter der Hand verheuern. Heuerliebhaber wollen
sich nächstens bey ihr melden.

14) Johann Ernst Köster zum Hammelwarder Moor will seine daselbst belegene Bau, wozu 40 Juck
Marschländereyen gehören, mit Ausnahme eines Theils derselben, so bey der Verheuerung bestimmt werden
soll, imgleichen Ochsenwiden für 40 Stück, hinter Harrien belegen, am 2. September in des Kaufmanns
Elauffen Hause zu Brake auf einige Jahre verheuern.

15) Johann Christian Reimers zu Goldewer ladet mit gerichtlicher Bewilligung Früchte auf dem Holm,
als 5 Juck mit Haber, 5 Juck mit Bohnen, Gäste und Haber, 18 Schefel Saat, theils mit Moos, theils
mit Haber besaamt, und 4 Juck Mähgras, am 23. August in seinem Hause öffentlich meistbietend verkaufen.

16) Hinrich Eisebogn im Seefeld der Außendeich hat 117 Mithr. Curatelgelder sofort einsbar zu belegen.

17) Am 17. August Morgens um 10 Uhr soll der plötzlich verstorbenen Wittve des Dietl Witten all-
hier in Egen, Amts Cloppenburg sub Nro. Cat. 60. belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Stücken Gar-
tenland, öffentlich und meistbietend unter in terminis zu vernehmenden Conditionen verkauft werden; wozu
Lust- und Mittelhabende hiedurch eingeladen werden. Sign. Egen, den 7. August 1805.

ex Speciale Commissione Niemann, Notarius.

18) Da es schlechte Menschen giebt, welche seit einiger Zeit des Nachts die Schütten vor meiner in
Pacht habenden Mühle aufziehen, damit das Wasser wegläuft, und ich des Tages meine Mahlgäste nicht be-
friedigen kann: so warne ich hiemit einen Jeden, solches hinführo zu unterlassen; zugleich verspreche ich dem-
jenigen, welcher mir den Thäter so anzeigt, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, unter Verschweigung seines
Namens, 10 Mithl. in Golde zur Belohnung. J. D. Bruns, Müller zu Hude.

19) Sollte jemand Lust haben, die Bedereyprofession zu lernen, so kann man sich bey Ernst Wilh. im Baars
melden; die Lehre kann sogleich angetreten werden.

20) Eine neue Parthen Brabander Hütche nach der neuesten Fagon, Manns- Damens- und Kinderanzu-
teffeln und Schuhe, und achte baumwollene Zeuge zu Kleidern und Schürzen, habe ich in diesen Tagen wieder
erhalten. Oldenburg.
Großkopf.

21) In einer guten Gegend dieser Stadt ist ein guter Boden für ungefähr 20—30 Fuder Heu zu ver-
mieten. Nachricht giebt die Wittve Stelufeld in der Mühlenstraße.

22) Auf dem heil. Geist Kirchhofe sind 6 Gräber oder 15 Fuß, darunter 2 Gräber, so gemauert, zu ver-
kaufen; da die Lage gut und am Mittelwege ist, so könnte davon ein Keller gemacht werden. Liebhaber wol-
len sich mit dem ersten an den Todtengräber Lahr zu wenden.

23) Anton Theilen zu Neuenburg hat einen neuen Mühlenstein, wodurch das Loch bereits ist, von 6
Fuß 3 Zoll, und 24 Zoll dick, von vorzüglicher Güte, und der vor dem Atener großen Siegel liegt, zu verkan-
fen. Er hat auch beste Hais- und Pennsteine zu verkaufen.

24) Am 8. August hat jemand auf dem Wege von Oldenburg nach Bockhorn 2 Westen verloren. Der
ehrliebe Finder wird gebeten, solche gegen ein sehr angemessenes Fundgeld bey Wiese auf der Poggenburg hie-
selbst oder in Bockhorn bey dem Küster abzugeben.

25) E. Klatte an der Achternstraße hat eine gute Stube mit oder ohne Möbels für eine einzelne Pers-
son, gleich anzutreten, zu vermieten.

26) Conrad Schauenburg sen. hat die Vorderstube in seinem Hause, sofort oder Michaelis anzutreten,
zu vermieten.

27) Ein junger Mensch von 18 Jahren und gutem Herkommen wünscht bey einer guten Herrschaft an-
zunehmen. Am liebsten würde er eine Condition wünschen, wo er sich mit Pferden und dem Landwesen be-
schäftigen müßte. Nachricht giebt der Gastwirth Wilhelm auf dem Schütting hieselbst.

28) Rüdens, Freire und Lohusen, haben 10 Stück Etaroben von den, vom Sanzleprath Schöls gekauften Lichtenberger Kunde aus der Hand zu verheuern; Liebhaber können sich deshalb an Johann Rüdens in Bettingbürgen wenden. Außerdem kann Lohusen noch 5 Stück Gramin Lichtenberger Grodenländererzen absetzen.

29) In der Nacht vom 3—4. August sind aus dem Hause des Reichvoigts Blohm in Drens, Amts Enke, außer einer beträchtlichen Menge reiner Wäsche, als Bett- und Tischtücher, Hemden, Strümpfe u., welches größtentheils mit einem B gezeichnet ist, auch ein Meßinstrument oder Dioptrical von Messing, 2 Zirkel und eine Meißel gefloßen. Das Dioptrical ist mittelfst Gewinde aus 3 Linialen zusammenge-
setzt, woran das eine mit kleinen Löchern und das andere in einer Oeffnung mit einem Pferdehaare zum Wis-
zen versehen, auf der Mitte des Instruments befindet sich ein länglicher Compaß. Das Ganze ist in einem
blau angestrichenen Kasten eingeschlossen und vorzüglich daran kennlich, das das Metall röhlich angeläufen ist.
Sollten diese Sachen jemanden zum Verkauf angeboten werden, so ersucht man sehr, sie anzuhalten und davon
dem Verfasser dieses gefällige Nachricht zu ertheilen; wäre das Instrument aber schon gekauft worden: so bit-
tet man auch um die Bemerkung des Preises, um es einzulösen zu können.

30) Der Wittwe des wehl. Amtschirurges Brendel hieselbst sind in verwichener Nacht mittelfst Einstei-
gens in das durch Verbrechung einer Fensterscheibe eröffnete Stubenfenster an der Gartenseite und gewaltsamer
Eröffnung eines kleinen Casarantes, darin verschiedenes bares Geld, so sie zu 70 Rthlr. angiebt, unter an-
dern aus einem zurückgelassenen leinenen Beutel 45 Rthlr. in Golde und an chirurgischen Instrumenten 1) ein
Futteral von rothem Scharlach, so die Wundärzte gewöhnlich zu haben pflegen, mit allerhand stählernen Zahn-
instrumenten; 2) ein dito von Leder mit allerlei chirurgischen Instrumenten zum Theil von Silber, als Son-
den und dergleichen; 3) ein dito in Form eines halben Mondes mit unterschiedenen chirurgischen Instru-
menten; 4) ein dito mit 3 Werkschneidern, einen von Silber, einen von Tombac und einen von Stahl; 5) ein
Paar dito mit Kanzenen; 6) eine feine polirte stählene Säge mit elfenbeinernem Griff, starkem silbernen Rin-
ge, und mit Silber ausgelegt, mit dem Namen Johann Andreas Hoge bezeichnet in einem rothscharlachenen
Futteral; 7) eine kleine silberne Mundspitze; 8) ein Paar Pelicans mit den Anfangsbuchstaben J. G. B. ge-
zeichnet, und 9) eine rothe runde Dose mit allerhand Nadeln dichter Weise entnommen worden. Alle Obige
sollen werden subsidialiter und gegen Erstattung der Kosten ersucht, falls von obbeschriebenen Stücken etwas
zum Vorschein kommen sollte, welches nebst den verdächtigen Besitzern anzuhalten, und hiesigem Amte davon
Nachricht zu ertheilen, wie demjenigen, der der Befohlenen zu ihrem Verlusse wieder behülfflich werden sollte,
eine angemessene Belohnung unter Verschweigung seines Namens zugesichert wird.

Harpstedt, den 31. Julius 1805.

(L. S.)

Chur- Hannoversche Beamte hieselbst.

F. W. Meyer.

F. P. G. Meyer.

31) Unterzeichnete werden Montag, als den 19. August, in dem Saale des Johann Ulfers in Warel ein
großes Vocal- und Instrumentalconcert geben, wozu sie alle Musikliebhaber einladen. Erste Abtheilung:
1) Ouverture von Mozart; 2) Scene aus Hamalion von Cimarosa; 3) Pollacca von Wotti; 4) Canonette
mit Guitare von Bianchi; 5) Duette von Caruso. Zweyte Abtheilung: 1) Colma, ein Gesang Es-
tians von Göthe, fürs Clavier gescht von Junger; 2) Aria mit Guitare accompognirt; 3) Terzett von
Cannabich; 4) Duette von Portogallo. Der Anfang ist des Nachmittags prächt 4 Uhr; der Eintritt kost
36 gr., und sind Billette in unserer Wohnung, auch bey dem Eintritt zu haben. Warel, den 9. August 1805.

Friedrich Wilhelm Kiel
Caroline Kiel.

Sänger vom Hamburger Theater.

Schauspiel - Anzeige.

Mit hoher Bewilligung wird die in der Kon. Preuss. Westphäl. Provinzen und Ostfriesland allergnädigst
priv. Dietrichsche Gesellschaft aufführen: Bis Dienstag d. 13. August siehe im vorigen Blatte. Mittwoch d.
14. August: Die Zauberflöte, Oper von Mozart. In der Roll von Sarastro, Königin der Nacht, Tamino
und Pamina werden Herr und Demoiselle Müller, Herr und Madam Kiel zum erstenmal auftreten. Donner-
stag d. 15. Ignez de Castro, Trauersp. von Ecken. Freitag d. 16. Verschöpfung oder Brudermord, Schauspiel
von Kosebau; hierauf folgt: Der kleine Matrose, Oper aus dem Französischen. Im Schauspiel wird Herr und
Mad. Kiel den Traugott und das Lottchen, in der Oper wird Herr Müller den Sabord und Herr und Mad.
Kiel den Bagnol und den kleinen Matrosen spielen. Sonnabend d. 17. Nur, König in Dimus, Oper von Sa-
lieri; Herr Müller als Arur, Herr und Mad. Kiel als Larara und Asafia. Montag d. 19. Eduard v. Schotta-
land, historisches Schauspiel von Kosebau; vorher: Ariadne auf Naxos, Quodrama von Blandier und Bende.
Dienstag d. 20. Vergeben und Gröbe, Schauspiel von Presto. Mittwoch d. 21. Der Spiegel von Arkadien,
Oper von Schmäper. Herr und Mad. Kiel als Balamo und Sigania, und Herr Müller als Metallio.

Warel, den 10. August 1805.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weserzoll-Gelder beym Herzoglichen
Zollamte zu Elsfleth auch in Golde mit 4 Procent Ugio gegen N. 2 entrichtet werden.

Per decretum regiminis vom 6. August ist Anna Hilendahl aus Oldenburg, wegen begangenen Dieb-
stahls zu Einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt mit Erstattung der Kosten.



Rechenschaft und Ankündigung.

— „Verchre die Gottheit und erhalte den Menschen“ —

Diese Worte, einst der Wahlspruch eines der menschlichsten Kaiser, Mark-Antonins, sollen künftig an der Spitze einer Schrift stehen, die unter dem Titel:

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen

Hiermit angekündigt, und deren Herausgabe von uns, der unterzeichneten Gesellschaft deutscher Armenfreunde, besorgt wird. In dem 48ten und 58ten Stücke des vorjährigen Reichsanzeigers gaben wir das erste Flicken des Daseyns von uns, und dieses hatte die wohlthätige Folge, daß unser Vertrauen erwidert, und unser Bündniß durch den Zutritt mehrerer mit warmem Eifer für das erkannte Gute besessener, Männer befestigt wurde. Nun, nach länger als einem Jahre, sind wir der Welt die damals zugleich zugesagte Dreieckschiffahrt von der Absicht unseres Vereins schuldig geworden, und wir glauben, diese durch die gegenwärtige offene Darlegung hinlänglich zu geben. In der angekündigten Schrift überliefern wir nämlich einen Theil unsers Archives:

- 1) zur nützlischen Beachtung allen Denjenigen, deren Herz unser Wahlspruch berührt, und deren Verhältnisse eine fruchtbringende Anwendung des Inhaltes auf das praktische Leben erlauben; dann
- 2) um einen Fonds zu gewinnen, der die Bestimmung haben soll, fremden Schmerzen Eranken zu fügen, stille, im Verborgenen fließende Thränen versiegen zu machen, die kein überzüthliches Auge erkennen kann, und so zu dreifachem Gewinn mit dem Nachsehen zu wuchern, der außerdem ein tadelloßes Product merkantilisch-literarischer Speculation genannt werden dürfte.

Der reine Ertrag aus dem Debit des Werkes soll diesen Fonds bilden! —

Der Verleger, selbst unser Bundesgenosse, entsagt dabei auch dem kleinsten Theile von Gewinn, dagegen keiner der Mitarbeiter irgend einen Anspruch auf Honorar an ihn machen darf. Der Schriftsteller und Buchhändler reichen hierbei als Menschen sich die Hände zu Erreichung eines vorgestakten Zieles, als Freunde jedes Hilfsbedürftigen und des Friedens, in dessen Olivenzweigen nur das Gute gedeiht. — Darum auch Friede mit dem aufmerksamen Leser des Reichsanzeigers, der (in einem der letzten Stücke vom vorjährigen Jahrgange dieses Blattes) auf einen Augenblick uns wehe that! — Allerdings wird von dem glücklichen Absatze des Werkes der Umfang unsers Wirkungskreises abhängen; darum halten wir es sogar für unsere Pflicht:

„Um eine gute Aufnahme zu bitten!“ —

Wir hoffen sie auch, da einem Jeden, der dieses Buch als sein Eigenthum in die Hand nimmt, der Gedanke: „zugleich irgend eine Thräne getrocknet, oder seinen Beitrag zur Rettung eines verlassenen, verzweifelten Kindes mit geliefert zu haben,“ unausbleiblich ergreifen muß. Ein anderer Weg zur wohlthätigen Mitwirkung wird in der Uebersetzung zweckmäßiger Aufsätze für die folgenden Bände bestehen. Alle diejenigen, welche die Mittel hierzu in Geist und Händen haben, laden wir hiemit freundlich ein, indem wir uns auf den, in No. 48 und 58. des Reichsanzeigers von 1804, geäußerten Wunsch beziehen. Unter der Adresse des Verlegers, mit der Aufschrift: „für das Armenwesen,“ werden wir alles für uns Bestimmte empfangen. So möge ein Jeder sein Pensum Thätigkeit zum heiligen Zwecke darbringen! — Und so mögen denn viele, viele Menschen diese Ansicht von unserm Institute als die einzig wahre erkennen! Unendlicher Segen ist der Preis! Der Geist der Menschlichkeit, der Genius der armen, leidenden gedrückten Menschen, deren es um und neben uns so manche giebt, rechtfertige und beschütze das Vertrauen, mit welchem wir hervortreten, und segne die Hoffnungen, die uns bis jetzt leiteten!

Nachschrift des Verlegers.

Eigentlich könnten diese Aufforderungen ganz ohne meinen Appandix ins Publicum gehen, da die Sache für sich bey jedem wahren Menschenfreunde sprichet; allein man erlaube mir in Betreff der würdigen Herren Herausgeber und Mitarbeiter ein Paar Worte. Diese haben sich so mit dem Mantel der Bescheidenheit bedeckt, daß das Publicum auch nicht einmal rathe kann, wer diese Armenfreunde sind; denn sie sind ziemlich in ganz Deutschland zerstreut. Habe ich gleich noch keine Erlaubniß, sie zu nennen, ehe und bevor der zweite Band, durch eine günstige Aufnahme des Ersten, erscheint: so mache ich doch Jedem, der dieses wohlthätige Werk mit aufrichtem Helsen will, auf den ersten Band aufmerksam, wo ein Theil sich unter den ausgearbeiteten Aufsätzen nennen wird. Verlangt man noch zu wissen, was ich in Rücksicht des Menschen leisten werde? — Es soll so beschaffen seyn, daß Niemand diesem Buche einen Platz in seiner Bibliothek verweigern wird. Da es zum Besten der Armen ist, so versteht sich von selbst, daß die Beförderer weiter keinen Vorzug haben, als daß sie dem Werke rühmlichst vorgebracht werden sollen. — Doch nein, ihr Exemplar soll auf jeden Fall noch eine Anerkennung erhalten. Da die Hauptabsicht aller Theilnehmer dieser, der leidenden Menschheit bestimmten, Schrift dahin geht, etwas Erkleckliches zum Besten derselben zu gewinnen: so thue ich im Namen aller meiner Herren Collegen auf jeden Gewinn bey diesem Bände Verzicht, und somit wird der jetzigen Zeit festgesetzte Preis eines jeden Bandes, immer ganz und ohne Abzug in die Casse, wodurch der Armuth im Allgemeinen ein Fonds erwachsen soll, fließen; denn da, wie ich schon oben gesagt habe, die Herausgeber in ganz Deutschland zerstreut sind, und jedes active Mitglied für die Armen seines Orts, nach Maßgabe dessen, was auf seinen Theil kommt, an dem Gewinn Antheil nimmt, so wird nicht Ein Ort allein, nein, wenn es geordnet wäre, ganz Deutschland im Einzelnen Theil an dieser allgemeinen Wohlthätigkeit nehmen.

Leipzig, im Julius 1805.

Heinrich Cräff.